

Bürgschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

„Inserionspreis pro Nonpareille-Belle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.“

12. Jahrgang.

1. September 1915.

Nr. 12.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bürgschaften.

Für jeden denkenden Menschen, der auch nur einigermaßen einen Einblick in die ökonomische Lage unseres Volkes hat, bedarf es keines nähern Beweises, daß das Bürgen in unserem Volke einen ziemlichen Umfang angenommen und behalten hat. Der Beweis dafür wäre zwar schwierig zu leisten, wenigstens dann, wenn in genauen Zahlen angegeben werden müßte, wie groß die auf Bürgschaft ausgeliehene Summe Geldes im ganzen Volke ist und wie viel an des Schuldners Statt bezahlt werden mußte. Eine Statistik der Bürgschaftsverluste aufzustellen, ist ganz unmöglich; denn es müßten zuerst alle die Bürgschaften ausgeschieden werden, bei denen der Bürge mittelbar eigenem Interesse zuliebe die Bürgschaft geleistet hat. So bürgt der Handwerker dem Bauunternehmer beim Baukredit, um von ihm die Ausführung der Bauarbeit zu bekommen; der Gewinn auf die Arbeit ist hier die Kompensation für das Risiko der Bürgschaft und wird öfters durch Erhöhung der Preise und durch schlechte Ausführung der Arbeit noch besonders in Rechnung gebracht. Oder der Bauspekulant verkauft die Liegenschaft um hohen Preis und läßt sich durch Hypotheken zahlen; sodann verkauft er die Hypotheken mit seiner Bürgschaft, um sich Geld zu verschaffen; kommt nachher die Liegenschaft auf die Gant und muß der Bürge zahlen, so liegt tatsächlich nicht ein Bürgschaftsverlust vor, sondern der Bauspekulant verliert seinen imaginären Gewinn auf dem Liegenschaftsverkauf, d. h. es wird der Gewinn auf das richtige Maß heruntergebracht.

Woher kommen die häufigen Bürgschaften zu Stadt und Land? Gewiß gab es zu allen Zeiten Leute, welche ihr Geld mit blindem Zutrauen, ohne Prüfung der Verhältnisse, schlechten Schuldnern ausliehen; so gab es zu allen Zeiten Leute, welche unwürdigen Schuldnern aus Gefälligkeit Bürgschaft leisteten, und endlich gab es zu allen Zeiten Leichtsinige, welche ohne Prüfung der Möglichkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, Schulden machten, Bürger zur Mitverpflichtung veranlaßten und sich, Gläubiger und Bürgen, schädigten. Aber wenn auch zugegeben werden muß, daß das zu allen Zeiten so war, so ist doch darauf

hinzuweisen, daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung, daß unsere Zeit der Kreditwirtschaft und des Großbetriebes in ganz besonderm Maße den Boden für diese Erscheinung bietet. Die Naturalwirtschaft, wo die Produktion für den eigenen Bedarf vorherrscht, braucht weniger Geld als die Wirtschaft, die für fremden Bedarf, für den Abjaß an Dritte arbeitet. So entwickelt sich der Kreditverkehr und damit leider auch das Bürgschaftswesen. Dieser gegenwärtigen Lage bedienen sich eben nicht nur diejenigen, die das Vertrauen, den Kredit verdienen, sondern ebenso sehr oder in noch höherm Grade die Vielen, welche des Kredites nicht würdig sind. Aber es spielt bei dem Abschluß von Bürgschaften noch etwas anderes mit: Die Bürgschaften kommen oft nicht geschäftsmäßig zustande, sondern aus Gefälligkeit, aus Mitleid, aus Verwandtschaftsgründen, Ehren halber. Der Bürge kann helfen, ohne vorerst etwas leisten zu müssen — darin liegt vielleicht des Rätsels Lösung. Der Bürge braucht nichts zu haben und kann doch helfen; er hilft mit seiner Unterschrift und fühlt sich wohl gar geschmeichelt, daß seine bloße Unterschrift Geld hervorzuzaubern vermag. Der Irrtum liegt darin, daß der Bürge seinen Kredit nicht als einen Vermögenswert anerkennt, was er doch in unsrer Zeit entschieden ist; wer seinen Kredit unentgeltlich ausleiht — und das tut der Bürge —, opfert Vermögen ohne Nutzen. Der Mittellose, welcher Bürgschaft leistet, handelt gleich dem, der, um einem Freunde Geld zu leihen, selber Schulden macht, und doch ist es allgemein als verwerflich anerkannt, fremdes Geld auszuleihen: der mittellose Bürge handelt nicht klüger.

Was ist die Bürgschaft? Sie ist ein Kreditmittel. Sie sichert die Geldaufnahme, die Kreditfähigkeit, und ist deshalb — grundsätzlich — unentbehrlich. Was will der Mann aus dem Volke anfangen, wenn er ein Geschäft beginnen möchte, in momentaner Not ist und Geld nötig hat? Dann muß er ein Darlehen aufnehmen. Kann er kein Pfand stellen, so ist eben die Bürgschaft unentbehrlich. Die Bürgschaft ist also eine Nebenverpflichtung. Sie ist das schriftliche Versprechen, einem Dritten Kredit zu sichern; sie setzt eine Hauptschuld voraus. Von einer persönlichen Haftung, wie sie in alten Zeiten bestand (vgl. das Gedicht: „Die Bürgschaft“ von Schiller), redet man heute nicht mehr.

Damit die Bürgschaft gültig ist, muß sie in schriftlicher Form eingegangen werden; ohne Schriftlichkeit ist sie ungültig. Diese Vorschrift ist natürlich aufgestellt, um sie zu erschweren, um das leichtsinnige Bürgen zu verhindern. Das schreibt Art. 491 des Obligationen-Rechtes vor. Nun ist es aber nicht nötig, daß diese schriftliche Form amtlich oder notariell erfolgt, es genügt sogar eine bloße schriftliche Mitteilung. Man hat schon verlangt, es solle die notarielle Beurkundung erforderlich sein, oder die Bürgschaft solle nicht auf Erben übergehen können; allein gegen diese Vorschläge ist zu sagen, daß sie nur allzu leicht umgangen werden können durch die Einkleidung der Bürgschaft in Wechselform, und daß damit nichts gewonnen wäre, ist wohl Jedermann klar. Wichtig ist die Frage: Wer ist bürgschaftsfähig? Eine Bürgschaft eingehen kann Jeder, der auch Verträge abschließen kann, Volljährige, die eigenen Rechtes sind. Früher waren Frauen nicht bürgschaftsfähig, jetzt sind sie es. Sogar Minderjährige können nach Art. 30 D.-R. Bürgschaftsverpflichtungen eingehen, wenn der Vormund damit einverstanden ist. Nun kann aber das kantonale Recht Einschränkungen eintreten lassen, indem es die Kompetenzen des Vormundes genau umschreibt und ihn unter Umständen straffällig macht.

Welche Wirkung hat nun so eine Bürgschaft? Der Bürge verpflichtet sich, die Hauptschuld zu stützen. Der Gläubiger hat also einen Hauptschuldner und einen Bürgschuldner, ist also doppelt gedeckt. Der Bürge haftet subsidiär,

d. h. wenn der Hauptschuldner nicht zahlt, dann muß der Bürge herhalten. Nach Art. 493 O.-R. kann zwar der Bürge verlangen, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner belange; allein wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist, oder erfolglos betrieben wurde, oder landesabwesend ist, dann kann der Gläubiger den Bürgen anhalten, die Bürgschaft zu leisten. Das Gefährliche beim Bürgen ist eben das U n b e s t i m m t e der Forderung, das Uferlose, für das man keinen Anhaltspunkt hat und das die Existenz eines bisher tüchtigen Mannes gänzlich untergraben kann. Das neue Zivilgesetzbuch bringt freilich eine Einschränkung. Es geht vom Grundsatz aus, daß der Gläubiger eines Bürgen nur Anspruch haben soll auf das Vermögen des Bürgen selbst, nicht aber auf dasjenige seiner Erben. Demgemäß schreibt es vor, daß die Bürgschaftsschulden im Inventar besonders aufzuzeichnen sind, und daß der annehmende Erbe nur für so viel haftet, als der Gläubiger erhalten hätte, wenn die Erbschaft konkursmäßig liquidiert worden wäre. (Art. 591.) Gustav Frentag schreibt in seinem „Soll und Haben“ — es betrifft die Landwirtschaft, kann aber auch für Handwerk und Gewerbe gelten —: „Glücklich der Fuß, welcher über weite Flächen des eigenen Grundes schreitet; glücklich das Haupt, welches die Kraft der grünenden Natur einem verständigen Willen zu unterwerfen weiß. Alles, was den Menschen gesund, stark und gut macht, das ist dem Landwirt zuteil geworden. Sein Leben ist ein unaufhörlicher Kampf, ein endloser Sieg. Wenn andere Arten nüchlicher Tätigkeit veralten, die seine ist so ewig, wie das Leben der Erde.“ Aus dieser schönen Betrachtung schreckt ihn aber die traurige Wirklichkeit auf und er fährt fort: „Wehe aber dem Landmann, dem der Grund unter die Füße fremder Gewalt fällt. Er ist verloren, wenn seine Arbeit nicht mehr ausreicht, die Ansprüche zu befriedigen, welche andere Menschen an ihn machen.“

Was kann zur A n h ü l f e geschehen? Der Weg der Belehrung genügt nicht; das zeigt die Gegenwart, die gegenwärtige Kriegslage mit ihren Folgen. Wie oft hat man gewarnt, und immer wieder ist die Zahl derer groß, die den Lockungen zum Opfer fallen. Besser würde ein eigentliches V e r b o t wirken. Wie mancher Angestellte ist seinem Prinzipal, wie mancher Wächter seinem Eigentümer dafür dankbar gewesen, daß er ihm durch eine Bestimmung im Anstellungs- oder Pachtvertrag das Eingehen von Bürgschaften untersagte: das Mittel schmeckt zwar stark nach Bevormundung und Beschränkung der Handlungsfreiheit; aber wenn man sieht, wie oft aus Willensschwäche, Unselbständigkeit, Feigheit eine Bürgschaft übernommen und damit Not, sowie beständige Abhängigkeit in eine Familie gebracht wird, so findet es Niemand unnatürlich, daß dem schwachen Willen äußere Verstärkung gebracht wird.

Es bleibt bei dem Sprichwort: „Bürgen brinat Bürgen“ und bei dem Wort der Bibel (Sirach 29, 24): „Bürgen hat viele wohlhabende Leute verderbt und sie wie Wellen im Meere herumgeworfen. Sie hat gewaltige Leute von Haus und Hof vertrieben und sie irrten in fremden Ländern umher.“ G. A.

Schweiz. Der Geschäftsbericht des schweiz. Departements des Innern über das Jahr 1914 sagt, die ständige Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenz habe die Frage der Errichtung eines Konkordates über interkantonale Armenpflege weiter verfolgt, und ihre Bemühungen seien insofern von Erfolg gewesen, als mit ihrer Mitwirkung in der Armendirektoren-Konferenz vom 26. November in Olten eine „Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“ aufgestellt und dem